

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 15 | ausgegeben am 19. Mai 2015

**Satzung für den Zugang zur Profilierung Europalehramt
im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Arts Education
(Sekundarstufe)**

vom 5. Mai 2015

Satzung für den Zugang zur Profilierung Europalehramt im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Arts Education (Sekundarstufe)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. Seite 457, 465), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93, 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93, 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 5.5.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zur Profilierung Europalehramt im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Arts Education (Sekundarstufe).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Profilierung Europalehramt sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 58 LHG:

1. ein Durchschnitt von mindestens 8 Punkten aus den letzten vier Halbjahren der Sekundarstufe II in einer modernen Fremdsprache und
2. Sprachkenntnisse in der gewählten Sprache des Profilstudiengangs auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

§ 3 Fristen

(1) Eine Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis spätestens

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

(2) Anmeldungen für eine Teilnahme am Auswahlverfahren (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3) sind bis spätestens zum **5. Juni** eines Jahres möglich.

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist online mittels des dafür vorgesehenen und auf Seiten der Studienabteilung verfügbaren Formulars zu stellen, vom Bewerber/von der Bewerberin eigenhändig zu unterschreiben und an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu senden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG,
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Ziff. 2.

Die Nachweise gemäß Nr. 1 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

Liegen keine Nachweise gemäß Nr. 2 vor, besteht für Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit, den Nachweis im Rahmen eines Auswahlverfahrens, das an der Hochschule stattfindet, zu erbringen. Näheres regelt eine Handreichung.

(3) Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind grundsätzlich bis Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters nachzuweisen. Wird der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die erteilte Zulassung für die Profilierung Europalehramt.

(4) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerber/-innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerber/-innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Mai 2015

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin